



Zukunft der EE-Förderung, Messung & Abregelung

Zusammenstellung der geplanten
Änderungen in Energiewirtschaftsrecht*

Stand 05.11.2024



Dokumente zum Nachlesen

Folgende Dokumente lagen uns in den vergangenen Wochen vor:

1. Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 27.08.2024: **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung**
[SFV-Stellungnahme vom 12.09.2024](#) mit Link zum Dokument
2. Wachstumsinitiative der Bundesregierung: [SFV-Stellungnahme vom 26.09.2024](#)
3. Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 18.10.2024, 16:46 Uhr: **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung**: [SFV-Stellungnahme vom 25.10.2024](#)

Der Gesetzesentwurf sieht eine Änderung an verschiedenen Gesetzen vor (Artikelgesetz). Im folgenden gehen wir auf die aus unserer Sicht relevantesten Punkte ein.

1. Erneuerbares-Energien-Gesetz (EEG)

- Solarstromvergütung: neue Pflichten zur Direktvermarktung
- Netzanschluss - Vereinfachungen des Anschlusses
- Technische Vorgaben
- Minderverbrauch von Wechselrichtern
- Ausschreibung

Technische Vorgaben

Verpflichtung zur Regelbarkeit und Abruf der IST-Einspeisung

- bereits bei Anlagen ab 2 kWp gefordert
- bis Einbau eines iMSys (= intelligentes Messsystem)
 - **über 25 kWp** => Ausstattung mit technischen Einrichtungen (Rundsteuergeräte, Fernwirktechnik) zur Abrufung der IST-Einspeisung und der ganz- und teilweise ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung
 - **2 - 25 kWp** => Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 50 Prozent der installierten Leistung
- Bei allen PV-Anlagen bis 7 kWp, bei denen noch immer die 70%-Regel zur Begrenzung der maximalen Wirkleistung am Netzanschlusspunkt eingestellt ist, kann nur noch bis Jahresende auf 100 % Einspeisung umgestellt werden. (siehe § 100 (3a) EEG 2023 Entwurf)

Einspeisevergütung & Marktprämie

Anspruch auf Einspeisevergütung - ohne iMSys

- mit einer installierten Leistung von bis zu 2 kWp (die keine Steckersolargeräte sind)
- für Anlagen bis 25 kWp
- für Anlagen bis 90 kWp, die vor dem 1.1.2026 in Betrieb gesetzt werden
- für Anlagen bis 75 kWp, die vor dem 1.1.2027 in Betrieb gesetzt werden
- für Anlagen bis 100 kWp, die vor dem 1.1.2028 in Betrieb gesetzt werden und die maximale Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt auf höchstens 30 % der installierten Leistung begrenzen

Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 kWp, die mit einem intelligenten Messsystem und einer Steuerungseinrichtung ausgestattet sind, brauchen nicht in die Direktvermarktung. Die Vergütung sinkt auf Null (“unentgeltliche Wertabnahme”).

Marktprämie

Direktvermarktung: Anspruch auf Marktprämie (nach unserem Verständnis)

- ab 2025 für Anlagen ab 90 kWp
- ab 2026 für Anlagen ab 75 kWp
- ab 2027 für Anlagen ab 25 kWp

Vergütung aus Speichern

Einspeisung von Strom aus Speichern - Drei Optionen

- 1) Ausschließlichkeitsoption:** innerhalb eines Kalenderjahres ausschließlich mit gleichartigen EE-Strom geladen
- 2) Abgrenzungsoption:** innerhalb eines Kalenderjahres anteilige Betrachtung des förderfähigen Anteils nach § 85d
- 3) Pauschaloption:** pauschaler Anteil - gilt nur Solaranlagen + Speicher eines Betreibenden bis 30 kWp (ohne Steckersolar) bis zu einer maximalen Strommenge von bis zu 300 kWh/a/kWp

Option 2 und 3 auch für

- Ladepunkte-Stromspeicher
- Verbrauch aus Ladepunkt in geladenes Elektromobil
- von Elektromobil über Ladepunkt in das Netz eingespeicherter Strom

Minimaler Stromverbrauch von Wechselrichtern

Abrechnung über bestehenden Stromliefervertrag des Betreibers

- Konkretisierung, dass dies auch für Volleinspeise-**Bestands**anlagen gilt
- nicht aber für Anlage, wo Betreiber vor Ort keinen Stromliefervertrag besitzt (Mietshaus, gemietetes Dach)
- nicht für Anlagen auf Gebäuden, wo kein Strombezug stattfindet

Negative Strompreise

Bei negativen Strompreisen reduziert sich die Vergütung auf Null ab 1.1.2026

- Nullvergütung für jede Stunde
- für alle Anlagen von 100 bis 400 kWp (verpflichtend regelbar)
- Anlagen von 2 bis 100 kWp im Folgejahr nach Einbau eines iMSys
- Anlagen unter 2 kWp erst nach Festlegung der BNetzA

Verlängerung des Vergütungszeitraums bei negativen Preisen

- bei EE-Anlagen um die Anzahl der Viertelstunden, in denen die Vergütung auf Null verringert wurde
 - aufgerundet auf den nächsten vollen Kalendertag
 - wenn bereits im Inbetriebnahmejahr und in den nachfolgenden 19 Jahren abgeregelt wurde
- bei Solaranlagen um die Hälfte der Viertelstunden und Errechnung eines Zeitkontingents anhand der in § 51a EEG 2023 festgelegten Volllaststunden

Netzanschluss

Anschlusspunkt

- bei der Bestimmung des wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunktes nur unmittelbare Kosten durch Netzanschluss berücksichtigen - anteilige Kosten zur Kapazitätserweiterung
- Möglichkeit flexibler Netzanschlussvereinbarungen - Begrenzung der max. Wirkleistungseinspeisung

Regelungen zu Informationspflichten und Netzanschlussverfahren

- Einführung eines eigenständigen Paragraphen (§ 8a - d EEG) zur Festlegung des Informations- und Bearbeitungsweges vom Netzanschlussbegehren, der Netzverträglichkeitsprüfung, zu den Bearbeitungsschritten, zu Kosten-Voranschlägen bis zur Netzanschlusszusage
- Internetportale aufbauen und nutzen
- Vereinfachungen für Anlagen bis 30 kWp und Steckersolargeräte
- verkürzte Bearbeitungsfristen für Anlagen von 30 - 100 kWp
- gleiche Regelungen für Speicher, sofern sie mit EE-Anlage verbunden sind

Netzanschluss

Kapazitätserweiterungen

- Netzanschlusskapazitäten für Anlagen ab 135 kWp reservieren (Reservierungszeiträume nach Netzanschlussbegehren)
 - Dauer: 6 Monate - 2 Jahre
 - Nachweise zum Projektfortschritt

Flexible Netzanschlussvereinbarungen

- befristete oder dauerhafte Vereinbarungen über anschlussseitige Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung möglich
- Stromspeicher einkalkulieren
- Vereinbarungen können auch Einfluss auf Bestimmung des netzanschlusspunktes haben (bei Bestimmung des Anschlusspunkt der in Luftlinie kürzesten Entfernung zur Anlage)

Netzausbau

Wirtschaftliche (Un)Zumutbarkeit

- Netzausbau gilt als wirtschaftlich zumutbar, wenn die dafür kalkulierten Kosten in Relation zu der über die Nutzungsdauer der anzuschließenden Anlage zu erwartenden Stromerzeugung den Betrag von 15 Euro pro Megawattstunde nicht überschreiten, es sei denn, die Kosten stellen für den Netzbetreiber eine unbillige Härte dar
- Berechnungen zur Kapazitätserweiterung sind nur anteilig zu berücksichtigen - jeweils als Anteil der durch die Anlage in Anspruch genommenen Kapazität
- Gesonderte Anspruchsvoraussetzung bei Speichern, Ladepunkten

Bsp: Anschluss von zwei 10 kWp-Anlagen, Nutzungszeit 20 Jahre in einem Netzgebiet

- $1 \text{ kW} = 1 \text{ MWh} / \text{a}$
- $10 \text{ MWh} * 20 \text{ Jahre} * 15 \text{ €} = 3.000 \text{ €}$
- Die Netzausbaukosten dürfen für beide Anlage nicht mehr als 6000 € betragen.

Flächenkulisse

- Definition: Hochaufgeständerte, bewegliche Anlage
 - mind 0,8 m hoch,
 - Drehachse mind. 2,10 m hoch

2. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

- Energy-Sharing
- Netz- und Systemstabilität
- Sicherstellung der Regelbarkeit von EE-Anlagen & Plausibilitätsprüfung
- Netzanschlussbegehren und Netzausbau
- variable Stromtarife
- Versorgungsunterbrechungen bei Nichtzahlung

Energy Sharing

Wer darf die Anlage betreiben?

- ein oder mehrere Letztverbraucher
- eine Personengesellschaft oder juristische Person des Privatrechts, deren alleinige Gesellschafter ein oder mehrere Letztverbraucher sind
- eine juristische Person des öffentlichen Rechts

Einstufung des Betriebs der Anlage

- Betrieb der Anlage darf weder der überwiegenden noch der selbstständig beruflichen Tätigkeit dienen
- bei Personengesellschaft ist auf einzelne Letztverbraucher abzustellen
- nur Kleinunternehmen und KMU gelten als Letztverbraucher

Energy Sharing

Bedingungen

- vertragliche Vereinbarung mit mitnutzenden Letztverbrauchern
- Anlage und Verbrauchsstelle in demselben Gebiet des Verteilnetzbetreibers
- viertelstündliche Messung von Erzeugung und Verbrauch

Vertragliche Vereinbarung & Pflichten

- zum Recht der Nutzung von Elektrizität
- zum Aufteilungsschlüssel, aus dem sich der Umfang des rechts herleitet
- zur entgeltlichen Gegenleistung in Ct/kWh
- keine umfassende Versorgungsfunktion - nur Teilbelieferung
- Abrechnung von Steuern, Umlagen, Abgaben und Netzentgelten über bestehenden Stromliefervertrag möglich

Energy Sharing

Ab wann und wo möglich?

- ab 1. Juni 2026: innerhalb eines Bilanzierungsgebiets des Verteilnetzbetreibers
- ab 1. Juni 2028: innerhalb des Bilanzierungsgebiets des Verteilnetzbetreibers und direkt angrenzenden Verteilnetzbetreibers in derselben Regelzone

Dienstleister beauftragen

- Weitergabe einer oder mehrere Dienstleistungen an einen Dritten möglich
- Zusammenarbeit mit EVU, Netznutzern, Lieferanten, Bilanzkreisverantwortlichen
- Angebot von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder Flexibilitätsdienstleistungen
 - einschließlich Energiespeicher (ausschließlich EE-Strom)
- Dienstleistungen zur Abrechnung
- Dienstleistung zur Messung und Wartung

Energy Sharing

Eingeschränkte Pflichten der Anlagenbetreibenden

- keine Pflicht zur vollständigen Belieferung - ergänzender Strombezug der Abnehmer notwendig
- keine Anzeige der Energiebelieferung auf der Homepage der Bundesnetzagentur
- keine Vorgaben an den Inhalt der Stromrechnungen
- keine Pflichten, die sich aus Energielieferverträgen ergeben
- keine Stromkennzeichnung und Transparenzvorgaben

ABER:

beim mitnutzenden Letztverbraucher müssen Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte auf die verbrauchten Strommengen abgerechnet werden

(in Vorgängerversion des Gesetzes vom Aug. 2024 sollte die Abrechnung noch über den Reststrombelieferer des Letztverbrauchers umgesetzt werden)

Fernsteuerbarkeit und Tests

Möglichkeit der Wirkleistungserzeugung bzw. Wirkleistungsbezug bei

- allen Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung mit einer Nennleistung ab 100 kWp die IST-Einspeisung abrufbar ist und diese Anlagen jederzeit fernsteuerbar sind
- andere Anlagen zur Erzeugung und Speicherung, die vom Netzbetreiber fernsteuerbar sind

Test- und Plausibilitätspflicht zur Ansteuerbarkeit und Sichtbarkeit

- durch den Messstellenbetreiber & Verteilnetzbetreiber

Netz- und Systemstabilität

- Umrüstverlangen: ab 50 MW - Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung
- Bereitstellung von Schwungmassen
- Kostenerstattung für Mehraufwand

Netzanschluss

Netzanschlussbegehren

- gemeinsame Internetplattform für Netzanschlussbegehren / Netzanschlussprozess
- unverbindliche Netzanschlusssauskunft und Zeitplan zur Durchführung von Netzausbauarbeiten
- Möglichkeit von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen mit Einspeisern zu
 - maximale Einspeiseleistung, Höhe und Zeitraum der Begrenzung
 - technische Anforderungen und Haftung
- unverbindliche Netzanschlusssauskunft / Netzanschlusskapazitäten im Internet
- digitale Netzanschlussportale - bundesdeutsche Vereinheitlichung, Transparenz - auch für Anlagen und Letztverbrauchern an der Niederspannung
- ab 2028 - elektronisches Verfahren zur Netzanschlusssauskunft ab 135 kWp
- Nach Netzanschlussbegehren: unverzüglich Eingangsbestätigung zusenden

Veröffentlichungspflichten

Für Betreiber von Verteilnetzen

- ab 1. Juli 2025 - bundesweit einheitliche Internetplattform
- ab 1. Juli 2026 - über Internetplattform - Austausch von Daten
 - Zählerpunktanordnung
 - Verrechnungskonzepte
 - Registrierung von Vereinbarungen
- elektronische Kommunikationswege für
 - intelligente Messsystem, Schutzprofile
 - Ladepunkte für E-Mobilität
 - Wärme- und Kältesysteme
 - Gebäudemanagement
 - Möglichkeit der Laststeuerung für EE-Eigenversorger und EE-Gemeinschaften

Lastvariable, tageszeitabhängige oder dynamische Stromtarife

Für Stromlieferanten ab 200.000 Letztverbraucher

- Angebot zu einem Festpreis- und/oder zu variablen/dynamischen Stromtarif ab 1. 1. 2025
 - Aufschlüsselung der Preisbestandteile
 - einmalige Kosten, Sonderangebote
 - Festpreisverträge - Gesamtpreis
 - Vor- und Nachteile der Verträge
 - Infos zum Einbau von iMSys

Versorgungsunterbrechung bei Nichtzahlung

- umfangreiche Regularien mit Fristen, Mahnverfahren etc.
- Energieberatungsdiensten
- Unterstützungsmöglichkeiten, Ratenzahlungen etc

3. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- Messgebühren - neue Preisobergrenzen
- Zusatzleistungen - erstmals Preisobergrenzen

Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung mit iMSys

Bei Einhaltung der Preisobergrenzregel für jeden Zählpunkt (brutto)

Gilt für Anlagen	Netzbetreiber	Anlagenbetreiber
2 - 15 kW	80 €	50 €
15 - 25 kW	80 €	90 €
25 - 100 kW	80 €	120 €
über 100 kW	bis maximal 80 €	verbleibender Teil
Zusatzleistungen		30 €

Ab wann iMSys

Pflicht des grundzuständigen Messstellenbetreibers (Netzbetreibers) zur Ausstattung der Messstelle mit intelligenten Messsystem (iMSys)

bis 31.12.2026	mind. 90% aller Neuanlagen, die bis 30.09.2026 neu in Betrieb gesetzt werden
bis 31.12.2028	mind. 90 % aller Neuanlagen, die vom 1.10.2026 - 30.09.2028 neu in Betrieb gesetzt werden
bis 31.12.2030	mind. 90 % aller Anlagen, die vom 1.10.2028 - 30.09.2030 neu in Betrieb gesetzt werden
bis 31.12.2032	mind. 90 % der gesamt installierten Leistung

Ausnahme

Ausnahme von der Verpflichtung zum Einbau von iMSys

- maximale Wirkleistungseinspeisung ist dauerhaft auf 0 Prozent der installierten Leistung begrenzt
- Inselanlagen

Zusammenstellung der wichtigsten Änderungen
ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr der
Richtigkeit.

Ausgearbeitet von:



Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V.
Frère-Roger-Str. 8–10, 52062 Aachen

Sie wollen informiert bleiben?

Hier gehts zur Anmeldung für die
monatliche Rundmail.

<https://www.sfv.de/mitmachen/newsletter>